

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 11. Sitzung (12.01.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1904.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, auf dem Gebiete des Volksschulwesens folgende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen:

1. Die Vorbildung der Volksschullehrer erfolgt in Fachseminarien, welche drei Jahreskurse umfassen. Zum Eintritt in das Seminar berechtigt der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Realmittelschule, bezw. der Nachweis eines diesem Bildungsgang entsprechenden Kenntnisstandes. Von der Einrichtung des Internats ist möglichst Abstand zu nehmen, jedenfalls aber für die Zöglinge des oberen KurSES.
2. Während der Übergangszeit können mit den Seminaristen Vorkurse verbunden werden, in welchen solche jungen Leute, die eine Mittelschule nicht besucht haben, auf den zum Eintritt in das Seminar erforderlichen Kenntnisstand gebracht werden.
3. Mit jedem Seminar ist eine achtklassige Seminarübungsschule zu verbinden. Der Unterricht wird in der Regel von definitiv angestellten, in der Volksschulpraxis bewährten Lehrern erteilt. Solange die bestehende Internatseinrichtung die Verwendung nichtetatmäßiger Lehrer erfordert, können solche an die Seminarübungsschule nur nach bestandener Dienstprüfung berufen werden.
4. Das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Volksschullehrern (Volksschullehrerinnen) ist durch Vermehrung der Hauptlehrerstellen wesentlich günstiger zu gestalten, als es zurzeit ist.
5. Die Hauptlehrer an Volksschulen sind in den Gehaltstaxen an einer Stelle einzureihen, wie sie dem in Ziffer 1 vorgesehenen Bildungsgang entspricht.
6. Um der Unzulänglichkeit der für unsere einfachen Volksschulen geltenden Unterrichtszeit wenigstens einigermaßen zu begegnen, sind in den Mittel- und

Oberklassen dieser Schulen (IV.—VIII. Schuljahr) mindestens 4—6 weitere Wochenstunden der Stundenzahl der einzelnen Klassen hinzuzufügen.

6. An sämtlichen Volksschulen ist die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel obligatorisch einzuführen.

7. Den durch diese Maßnahmen erforderlichen Mehraufwand trägt die Staatskasse.

Den in Ziffer 2 und 4—7 des Antrags der Abgg. Dr. Wilkens und Genossen (Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903) erhobenen Forderungen schließen wir uns an.

Karlsruhe, 11. Januar 1904.

Dr. Heimburger.
Hoffmann.
Benedey.
Bornerer.
Muser.